

Information zu Ihrer Betriebspension

Ergänzende Altersvorsorge ist wichtig

In den kommenden Jahrzehnten wird es zu einer deutlichen Verschiebung der Bevölkerungsstruktur kommen: Anzahl und Anteil der Kinder an der Gesamtbevölkerung sinken, während die Gruppe der Pensionisten stark ansteigt. Dies wird starke Auswirkungen auf das Pensions- und Sozialsystem haben. Derzeit befindet sich rund ein Fünftel aller Einwohner Österreichs im „Pensionsalter“ (über 60 Jahre), um 2035 wird es ein Drittel sein, ab 2050 wird nur mehr die Hälfte der Bevölkerung erwerbstätig sein. Diese Prognose der Statistik Austria zeigt wie schwierig eine Finanzierung im staatlichen Umlagesystem sein wird und wie wichtig eine ergänzende Altersvorsorge für die Arbeitnehmer von heute ist.

Aufgaben einer Pensionskasse

Über eine Pensionskasse können Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer eine Zusatzpension finanzieren. Zentrale Aufgaben der Pensionskasse sind die ertragreiche und sichere Verwaltung der eingezahlten Pensionskassenbeiträge und die Auszahlung einer lebenslangen Zusatzpension an die pensionierten Arbeitnehmer bzw. deren Hinterbliebene. Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Pensionskassen sind im **Pensionskassengesetz (PKG)** und im **Betriebspensionsgesetz (BPG)** festgelegt, die das rechtliche Fundament für die betriebliche Altersvorsorge in Österreich bilden. Eine Pensionskasse muss in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betrieben werden. Sie unterliegt der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht, welche die Rechtmäßigkeit der Geschäftstätigkeit und die Vermögensverwaltung im Interesse der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer überwacht.

Sicherheit

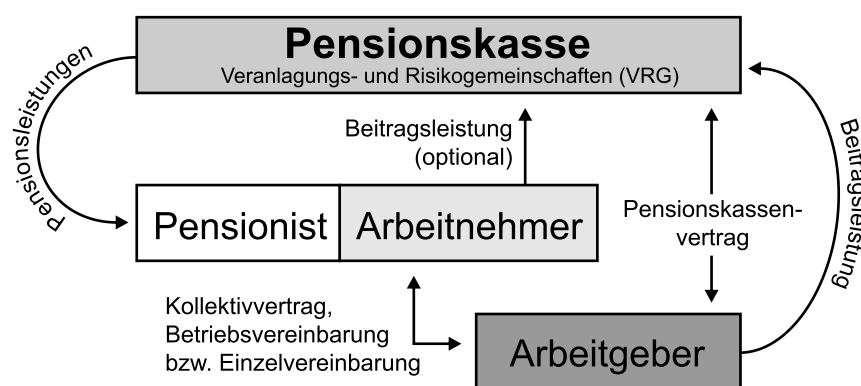
Bei der VBV werden Ihre Pensionsguthaben kaufmännisch und vermögensrechtlich getrennt von der VBV-Aktiengesellschaft in eigenen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) verwaltet. Damit ist für alle Eventualitäten höchste Sicherheit gewährleistet, denn im Falle von wirtschaftlichen Schwierigkeiten – sei es bei Ihrem Arbeitgeber oder in der VBV – ist Ihr Pensionsguthaben als Sondervermögen geschützt.

Transparenz durch die jährliche Information zur Beitrags- und Kapitalentwicklung

Einmal jährlich werden Sie von der VBV über Ihre Beitrags- und Kapitalentwicklung (Stand 31.12. des Vorjahres) informiert. Diese Information erhalten Sie **nachdem die Bilanz** der VBV-Pensionskasse AG durch **den Wirtschaftsprüfer genehmigt wurde** (ca. Ende erste Jahreshälfte).

So funktioniert Ihr Pensionsmodell

Ihr Arbeitgeber hat für Sie ein **beitragsorientiertes** Pensionskassenmodell umgesetzt. Die konkreten Rahmenbedingungen Ihres Pensionskassenmodells finden Sie in einer **Betriebsvereinbarung**, welche zwischen Ihrem Arbeitgeber und Ihrem Betriebsrat abgeschlossen wurde. (In Unternehmen ohne Betriebsrat wird die Betriebsvereinbarung durch einen Einzelvertrag, auch Vertrag gemäß Vertragsmuster genannt, ersetzt.) Zur Umsetzung dieser innerbetrieblichen Vereinbarung hat Ihr Arbeitgeber mit der VBV-Pensionskasse AG einen **Pensionskassenvertrag** abgeschlossen. Auf Basis dieser Vereinbarungen zahlt Ihr Arbeitgeber für Sie Beiträge in die VBV-Pensionskasse ein. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind in diesen Verträgen geregelt.



Steuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge

- Die Beiträge sind frei von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer.
- Die Pensionskasse veranlagt die eingezahlten Beiträge steuerfrei (KESt-, KöSt- und Spekulationssteuerfrei).
- Die Beiträge des Arbeitgebers sind Betriebsausgaben.
- Die Versicherungssteuer beträgt 2,5 % des Beitrags.

Mit Eigenbeiträgen die Pension erhöhen

Sie haben die Möglichkeit selbst Beiträge an die Pensionskasse zu entrichten und damit Ihre Pension zu erhöhen! Dabei sind die Arbeitnehmerbeiträge grundsätzlich der Höhe nach mit dem Ausmaß der jährlichen Arbeitgeberbeiträge begrenzt. **Ausnahme:** Betragen die Arbeitgeberbeiträge weniger als EUR 1.000,- pro Jahr, so kann man im Steuermodell 108a maximal EUR 1.000,- an Eigenbeiträgen leisten.

Vorteile von Eigenbeiträgen:

Die Erträge aus der Veranlagung in der Pensionskasse sind steuerfrei (keine Kapitalertragsteuer, Spekulationssteuer, Einkommensteuer). Es kommt die ermäßigte Versicherungssteuer (2,5 %) zur Anwendung. Bei der Rentenzahlung wird jene Rente, die sich aus Arbeitnehmerbeiträgen ergibt, nicht bzw. nur teilweise besteuert. Es gibt zwei Modelle für Eigenbeiträge, welche unterschiedlich steuerlich behandelt werden:

Modell 1: Steuermodell 18 - Sonderausgaben (steuerlich gefördert!)

- Die Eigenbeiträge können im Rahmen der Sonderausgaben abgesetzt werden. Ein Viertel des Eigenbeitrages reduziert dabei das steuerpflichtige Einkommen. (Beachten Sie bitte die Einkommensgrenzen gemäß § 18 EStG für die Möglichkeit der Absetzbarkeit!)
- Die Pensionen aus diesem Modell sind zu 75 % steuerfrei. 25 % werden gemeinsam mit der gesetzlichen Pension versteuert.

Modell 2: Steuermodell 108a | 1.000-Euro-Förderung (prämiengefördert!)

- Bis zum jährlichen Höchstbeitrag von EUR 1.000,- werden
 - 4,0 % (Stand 2009) der Einzahlung als staatliche Prämie und
 - 5,5 % der Einzahlung als „Superprämie“ rückerstattet,
- somit beträgt im Jahr 2009 die Gesamtprämie 9,5 % des Einzahlungsbetrages.
- Die Prämie wird als Beitrag dem persönlichen Konto in der Pensionskasse gutgeschrieben.
- Die Pensionen aus prämienbegünstigten Einzahlungen sind zur Gänze steuerfrei!
- Bei einer Kapitalabfindung muss die staatliche Prämie allerdings zurückgezahlt werden.

Leistungen der VBV

- **Alterspension**
- **Berufsunfähigkeitspension**
- **Hinterbliebenenpensionen** an Witwen / Witwer und Waisen

Eine Abfindung darf nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen, wenn das Kapital, welches sich aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen ergibt, nicht über EUR 10.500,- (Stand 2009) beträgt. Die entsprechenden Abfindungsgrenzwerte werden per Verordnung festgelegt.

Möglichkeiten und Folgen bei Beendigung Ihres Dienstverhältnisses

Grundsätzlich ist das Pensionskapital bei der Pensionskasse sofort unverfallbar. In Ihrem Pensionsmodell kann aber eine Unverfallbarkeitsfrist festgelegt sein, welche maximal 5 Jahre betragen darf (Bitte beachten Sie dazu Ihren Vertrag gemäß Vertragsmuster bzw. Ihre Betriebsvereinbarung). Unverfallbarkeit heißt, dass die Anwartschaft in der Pensionskasse bei Beendigung des Dienstverhältnisses im „Eigentum“ des Anwartschaftsberechtigten bleibt und er im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten über die Verwendung wie folgt entscheiden kann („Rucksackprinzip“):

- **Beitragsfreistellung**, ohne weitere Beitragszahlungen,
- **Übertragung** in die Pensionskasse, die betriebliche Kollektivversicherung, die Einrichtung iSd § 5 Z 4 PKG oder in eine Gruppenrentenversicherung eines neuen Arbeitgebers oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht; der Unverfallbarkeitsbetrag kann auch in eine Pensionskasse übertragen werden, in der für den Anwartschaftsberechtigten bereits eine unverfallbare Anwartschaft veranlagt wird, wenn der neue Arbeitgeber nicht beabsichtigt, dem Anwartschaftsberechtigten eine Pensionskassenzusage zu erteilen;
- **Übertragung** des Betrages in eine ausländische Altersvorsorgeeinrichtung (bei dauerhafter Verlegung des Wohnsitzes oder des Arbeitsortes ins Ausland),
- **Fortsetzung mit eigenen Beiträgen** (Dienstgeber- und/ oder Dienstnehmeranteil),
- **Abfindung** der Anwartschaft, sofern der Auszahlungsbetrag (aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen gemeinsam) die dafür gesetzlich festgelegte Grenze nicht überschreitet (2009: EUR 10.500,-)

Vor jeder Übertragung empfiehlt es sich, genaue Erkundigungen über die Auswirkungen derselben einzuholen. Die Anwendung der nach Übertragung für die Anwartschaft dann geltenden Vorschriften (z.B. anderer Rechnungszins, abweichende Veranlagungsvorschriften etc.) kann zu deutlichen Veränderungen in der Höhe des Anspruchs führen!

Sollte Ihr Vertrag gemäß Vertragsmuster bzw. Ihre Betriebsvereinbarung eine Unverfallbarkeitsfrist vorsehen, so gilt diese nur für das Pensionskapital, das durch Arbeitgeberbeiträge finanziert worden ist! Eigenbeiträge sind immer sofort unverfallbar! Eventuell „verfallene“ Beträge werden auf die Anwartschaftsberechtigten in jenem Pensionskassenvertrag aufgeteilt, dem der ausgeschiedene Dienstnehmer angehört hat.

Ihr Pensionskapital

Das **Pensionskapital** – im Gesetz **Deckungsrückstellung** genannt – bildet die Grundlage für Ihre Zusatzpension. Je mehr Kapital bis zu Ihrem Pensionsantritt angespart werden kann, desto höher wird auch Ihre Zusatzpension sein. Ein Mal pro Jahr, zum Bilanzstichtag der Pensionskasse (31.12.), wird Ihr Vermögen, welches aus der Deckungsrückstellung und einer aufzubauenden Schwankungsrückstellung besteht, ermittelt und unter Berücksichtigung des um Kosten bereinigten Veranlagungsergebnisses und des versicherungstechnischen Ergebnisses in der VRG bewertet.

Die **Höhe des Pensionskapitals** ist im Wesentlichen von **4 Einflussgrößen** abhängig:

1) Beiträge

Die in die VBV für Sie vom Arbeitgeber einbezahlten Beiträge und die von Ihnen geleisteten Eigenbeiträge werden exklusive Kosten und exklusive Versicherungssteuer (2,5 %) Ihrem persönlichen Konto gutgeschrieben und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften veranlagt.

2) Veranlagungsergebnis

Die Pensionskassenbeiträge werden in eigenen von der Aktiengesellschaft getrennten Veranlagungs- und Risikogemeinschaft veranlagt und verwaltet. Um die Sicherheit für das zu verwaltende Vermögen zu gewährleisten, sieht das Pensionskassengesetz im § 25 PKG spezielle Veranlagungsvorschriften vor. Das jeweils jährlich erzielte Veranlagungsergebnis hat eine wesentliche Auswirkung auf die Entwicklung Ihres Pensionskapitals. Auf unserer Webseite www.vbv.at werden monatlich aktualisierte Veranlagungsreportings der einzelnen VRGn veröffentlicht. Eine **persönliche Zutrittsberechtigung** erhalten Sie mit der jährlichen **Information zur Beitrags- und Kapitalentwicklung**. Da Veranlagungsergebnisse erfahrungsgemäß sehr stark schwanken, hat der Gesetzgeber einen Glättungsmechanismus vorgesehen: die Schwankungsrückstellung.

3) Schwankungsrückstellung

Die Entwicklung des Pensionskapitals hängt vom jeweils jährlich erzielten Veranlagungsergebnis ab. Demnach würden sich starke Schwankungen beim Veranlagungsergebnis unmittelbar auf die Entwicklung des Pensionskapitals durchschlagen. Um eine gleichmäßigere Entwicklung des Pensionskapitals bestmöglich zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber die verpflichtende Bildung einer Schwankungsrückstellung „als Puffer“ vorgesehen. Die Schwankungsrückstellung, die aus einem Teil des für Sie verwalteten Vermögens gebildet wird, dient zum Ausgleich schwankender Erträge (sowohl aus der Veranlagung als auch aus dem versicherungstechnischen Ergebnis). Sie erfüllt somit eine Glättungsfunktion für eine kontinuierliche Entwicklung des Pensionskapitals.

4) Versicherungstechnisches Ergebnis

Alle Pensionsleistungen, die von der Pensionskasse ausgezahlt werden, müssen auf der Grundlage von so genannten biometrischen Rechnungsgrundlagen („Tafeln“) berechnet werden. In diesen versicherungsmathematischen Tabellen wird in erster Linie die Sterbewahrscheinlichkeit („Sterbetafeln“) abgebildet, was für die Berechnung zB der Höhe Ihrer aus einem bestimmten Kapital finanzierbaren Alterspension unbedingt notwendig ist. Sterbetafeln können jedoch nur Annahmen über eine künftige Entwicklung sein, die aufgrund der Vergangenheit angestellt worden sind. Der Vergleich der Wirklichkeit in einem Bestand mit diesen Annahmen ist das so genannte versicherungstechnische Ergebnis, das neutral (Ergebnis entspricht exakt der Annahme), negativ (Ergebnis ist schlechter als die Annahme) oder positiv (Ergebnis ist besser als die Annahme) sein kann.

So errechnet sich Ihre (zukünftige) Pension

Die Höhe der Leistung ergibt sich aus der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erfolgenden Verrentung der bei Leistungsanfall vorhandenen Deckungsrückstellung. Das für die Erbringung der laufenden Versorgungsleistung angesparte Vermögen wird alljährlich zum Bilanzstichtag der Pensionskasse unter Berücksichtigung des rechnermäßigen Überschusses, des versicherungstechnischen Ergebnisses (z.B. Sterblichkeitsgewinne/ -verluste) und des tatsächlichen Veranlagungsergebnisses und unter Beachtung der Vorschriften über die Schwankungsrückstellung (§§ 24 und 24a PKG) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bewertet. Der sich so ergebende Kapitalbetrag wird nach den Grundsätzen des genehmigten Geschäftsplanes verrentet, wodurch sich die im folgenden Jahr zur Auszahlung gelangende Versorgungsleistung ergibt.

Der **Rechnungszins** ist dabei jener Wert, den die Pensionskasse bei einem ausgeglichenen technischen Ergebnis in der Veranlagung erreichen muss, um eine gleich bleibende Pension zahlen zu können. Daraus ergibt sich, dass es bei der Pensionshöhe zu Schwankungen in Form von Pensionskürzungen oder -erhöhungen kommen kann.

Ab dem auf den Zahlungsbeginn folgenden 01.01. jeden Jahres wird die für Dezember des Vorjahres ausbezahlte Pension in unveränderter Höhe als Akonto-Pension bis zum endgültigen Feststehen der für die Neubewertung erforderlichen Ergebnisse weiter geleistet.

Mit dem Feststehen dieses Ergebnisses des Vorjahres wird die Höhe der Pension für das laufende Jahr endgültig festgestellt und rückwirkend eine Aufrollung der Akonto-Pensionszahlungen ab dem 01.01. des Jahres durchgeführt. Der positive bzw. negative Saldo wird bei einer entsprechenden Nachverrechnung berücksichtigt.

Versteuerung der Pension

Im ersten Jahr der Pensionsauszahlung der Pensionskassenpension erfolgt der Abzug der Lohnsteuer wobei keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen – durch die Pensionskasse. Eine allfällige Nachzahlung der Lohnsteuer im ersten Jahr der Pensionsauszahlung ist durch eine Nachverrechnung des Finanzamtes möglich. Im zweiten Jahr der Pensionsauszahlung der Pensionskassenpension wird automatisch eine gemeinsame Versteuerung mit der gesetzlichen Pension durchgeführt. Sofern die gesetzliche Pension höher ist, als die Pensionskassenpension zahlt die Pensionskasse Ihre Pension ohne Lohnsteuerabzug aus und bei der Pension des gesetzlichen Pensionsversicherungsträgers wird die Lohnsteuer gemeinsam für beide Leistungen abgezogen.

Pensionskassen ABC

Aktuar	Versicherungsmathematischer Sachverständiger, der den Geschäftsplan erstellt oder dessen Erstellung leitet und die Einhaltung überwacht („interner Aktuar“).
Anwartschaftsberechtigter (AWB)	Person, für die der Arbeitgeber Beiträge leistet oder geleistet hat und deren Pensionskapital von einer Pensionskasse verwaltet wird, die aber noch keine Zusatzpension bezieht (siehe auch „Leistungsberechtigter“).
Anwartschaftsphase	Zeitraum, in dem der Anwartschaftsberechtigte noch keine Leistung aus der Pensionskasse bezieht.
Beitragsorientiertes Pensionskassenmodell	Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren in der Pensionsvereinbarung die Höhe des zu leistenden Pensionskassenbeitrages, idR als Prozentsatz des Gehalts oder als €-Betrag. Die Leistung ergibt sich durch Verrentung des angesparten Guthabens.
Betriebliche Pensionskassen	Pensionskassen, die von einem Unternehmen bzw. Konzern ausschließlich für eigene Mitarbeiter gegründet wurden.
Betriebsvereinbarung	Im Zusammenhang mit Betriebspensionen: Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über den Beitritt zu einer Pensionskasse.
Deckungsrückstellung	Summe des Guthabens aus den Beitragszahlungen, abzüglich Kosten und Versicherungssteuer, zuzüglich der (positiven oder negativen) Veranlagungsergebnisse, soweit diese nicht der Schwankungsrückstellung zugeführt werden. Auch die versicherungstechnische Entwicklung in Jahren, in denen eine Person in die Pensionskasse einbezogen ist, wirkt sich auf die Höhe der Deckungsrückstellung aus (siehe auch „Schwankungsrückstellung“).
Eigenbeiträge	Beiträge, die der Arbeitnehmer zusätzlich zu den Arbeitgeberbeiträgen leisten kann. Sie sind als Sonderausgabe absetzbar bzw. können im Rahmen einer prämiengeförderten Eigenvorsorge geltend gemacht werden.
Einzelvereinbarung	Diese Vereinbarung entspricht der Betriebsvereinbarung. In Unternehmen ohne Betriebsrat bzw. für (ehemalige) Mitarbeiter, die nicht durch einen Betriebsrat vertreten sind, wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Einzelvereinbarung gemäß einem Vertragsmuster geschlossen.
Finanzmarktaufsicht (FMA)	Aufsichts- und Prüfungsorgan der Pensionskassen.
Kapitaldeckungsverfahren	Die Beiträge werden auf dem persönlichen Konto des Anwartschaftsberechtigten für diesen angespart, veranlagt und beim Eintritt in die Pension verrentet.
Leistungsberechtigter	Person, die bereits eine Zusatzpension aus einer Pensionskasse erhält.
Leistungsorientiertes Pensionskassenmodell	Beim leistungsorientierten Modell wird die Höhe der künftigen Pensionsleistung festgelegt. Daraus errechnet die Pensionskasse unter Annahme bestimmter Parameter wie z.B. eines bestimmten Veranlagungsertrages die Höhe der Beiträge. Für den Fall des Nichterreichens dieses angenommenen Veranlagungsertrages kann eine Nachschussverpflichtung des Arbeitgebers vereinbart werden.
Pensionskassenvertrag	Vertrag zwischen Pensionskasse und dem Arbeitgeber, der die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers gegenüber der Pensionskasse und die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten inhaltsgleich mit der Pensionsvereinbarung regelt.
Pensionsvereinbarung	Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Kann in Form einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung gestaltet werden.
Prämienmodell gem. § 108a EStG	Der Arbeitnehmer kann für Eigenbeiträge bis EUR 1.000,- p.a. bei entsprechender Antragstellung eine staatliche Prämie in Höhe von 9,5 % (Stand 2009) lukrieren. Die Pension aus den prämiengünstigen Beiträgen ist zu 100 % steuerfrei.
Prüfaktuar	Versicherungsmathematischer Sachverständiger, der ebenso wie der Aktuar die Einhaltung des Geschäftsplans zu überwachen hat. Er überprüft daneben weiters, ob Änderungen der bestehenden Beitrags- und Leistungsordnung erforderlich sind, ob und in welchem Ausmaß und in welcher Frist der Arbeitgeber aufgetretene Deckungslücken zu schließen hat, und ob den Versicherungserfordernissen in angemessenem Ausmaß Rechnung getragen wird („externer Aktuar“).

Rechnungsmäßiger Überschuss

Der rechnungsmäßige Überschuss ist jener Wert, den die Pensionskasse im Geschäftsplan als durch die Veranlagung zu erreichende Größe erklärt hat, um eine steigende Pension zahlen zu können. Er ist insoweit von Bedeutung, als auch bei einem Überschreiten dieses Wertes durch den tatsächlich erzielten Veranlagungserfolg der Deckungsrückstellung kein höherer Wert zugewiesen wird. Der (den rechnungsmäßigen Überschuss) übersteigende Veranlagungserfolg wird bis zur Erreichung des gesetzlichen Höchstmaßes der Schwankungsrückstellung gutgeschrieben.

Rechnungszins

Der Rechnungszins ist jener, im Geschäftsplan der Pensionskasse festgelegte bzw. vertraglich vereinbarte Wert, den die Pensionskasse bei einem ausgeglichenen technischen Ergebnis in der Veranlagung während der Pensionsphase erreichen muss, um eine gleich bleibende Pension zahlen zu können.

Schwankungsrückstellung

Die Schwankungsrückstellung, die in Prozent des für den Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten vorhandenen Vermögens angegeben wird, dient grundsätzlich der Glättung von kapitalmarktbedingten Ertragsschwankungen. In ertragsstärkeren Jahren können die über dem vorgesehenen Veranlagungsüberschuss liegenden Veranlagungsergebnisse zum Aufbau dieser Rückstellung verwendet werden, um in ertragsschwächeren Jahren Performanceverluste durch Zuweisungen aus der Schwankungsrückstellung an die Deckungsrückstellung auszugleichen. Die Schwankungsrückstellung darf nicht negativ werden. Die genaue Vorgangsweise der Dotierung der Schwankungsrückstellung ist in den §§ 24 und 24a Pensionskassengesetz (PKG) festgelegt.

Umlageverfahren

System der gesetzlichen Altersvorsorge. Pensionen werden (zum Teil) aus den Beiträgen von noch im Arbeitsleben stehenden Personen finanziert (siehe auch „Kapitaldeckungsverfahren“).

Unverfallbarkeit

Grundsätzlich kann das Guthaben am Pensionskonto nicht verfallen („Unverfallbarkeit“), d.h. es gehört dem Arbeitnehmer und nur er kann darüber verfügen. Der Arbeitgeber kann aber, falls das Dienstverhältnis vor Eintritt eines Leistungsfalls endet, in der Pensionsvereinbarung für den Erwerb des Guthabens aus Arbeitgeberbeiträgen und somit die Möglichkeit des Arbeitnehmers, darüber zu verfügen, eine Bindungsfrist von bis zu 5 Jahren ab Beginn seiner Beitragszahlung festlegen. Die vom Arbeitnehmer selbst eingezahlten Beiträge sind immer sofort unverfallbar.

Überbetriebliche Pensionskassen

Pensionskassen, die für Mitarbeiter unterschiedlicher Unternehmen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften einrichten.

Veranlagungsergebnis

Zum Veranlagungsergebnis gehören insbesondere Kursgewinne bzw. Verluste, Zinsen und Dividendenzahlungen sowie das technische Ergebnis (z.B. Langlebigkeit) in der VRG.

Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG)

Unter einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) versteht man eine spezielle Vermögens- und Verwaltungsgemeinschaft in der Pensionskasse. Sie muss grundsätzlich zumindest für 1.000 Personen eingerichtet sein (Risikoausgleich). In der – vertraglich festgelegten – VRG werden dann die Pensionskassenbeiträge gesammelt und veranlagt. Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einer VRG bilden hinsichtlich der Veranlagungsergebnisse und hinsichtlich der versicherungstechnischen Risiken eine Gemeinschaft. Die Pensionskasse (als Aktiengesellschaft) ist bilanziell und vermögensrechtlich von den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, die sie verwaltet, streng getrennt.

Verrentung

Bei Pensionsantritt wird das angesparte Kapital in der Pensionskasse unter Anwendung der maßgeblichen versicherungsmathematischen Parameter in eine lebenslange Pension umgewandelt.

Versicherungstechnisches Ergebnis

Versicherungstechnische Gewinne und Verluste, die aufgrund von Abweichungen der Realität von den in die Beiträge bzw. Leistungen einkalkulierten versicherungsmathematischen Wahrscheinlichkeiten (z.B. für Berufsunfähigkeit, Lebenserwartung) auftreten.